

Jahresrückblick 2014

Liebe Leserinnen und Leser des „BPjM-Aktuell“,

2014 war ein bedeutendes Jahr für die BPjM, weil sie ihr 60-jähriges Bestehen feiern konnte! Anlässlich dieses Jubiläums hat die BPjM im September in Berlin ihre Jahrestagung in Verbindung mit einem Festakt begangen, der von Frau Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig mit einer Festrede eröffnet wurde.

Den Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wurden verschiedene Vorträge und Filmbeiträge präsentiert, die zum einen die Entwicklung der Spruchpraxis der BPjM in den letzten 60 Jahren erläuterten und zum anderen auf aktuelle Fragestellungen des Jugendmedienschutzes eingingen. Eine Podiumsdiskussion zum Thema „Zukunftsausblick Jugendmedienschutz“ rundete die mediale Zeitreise ab. Unter den ca. 250 Teilnehmenden waren neben vielen Beisitzerinnen und Beisitzern der BPjM auch Mitarbeitende von Jugendbehörden, Polizeidienststellen, Einrichtungen der Selbstkontrolle, Landesmedienanstalten, Medienunternehmen und Einrichtungen der Jugendhilfe vertreten.

Welche Ereignisse außerdem für die BPjM im vergangenen Jahr von Bedeutung waren bzw. mit welchen Inhalten die BPjM unter anderem befasst war, haben wir Ihnen in einem Überblick zusammengestellt.

Messen/ Veranstaltungen

Die BPjM hat 2014 wieder an verschiedenen Messen und Veranstaltungen teilgenommen und an ihrem Informationsstand über ihre Tätigkeit sowie über den Jugendmedienschutz im Allgemeinen informiert. Das bewährte „BPjM-Quiz“ und seine Variante für Kinder, „Quiz for Kids“, kamen erneut zum Einsatz und waren der Auftakt für zahlreiche interessante Gespräche mit den Besucherinnen und Besuchern rund um das Thema Jugendschutz. Die BPjM war auf folgenden Veranstaltungen vertreten:

- Verbrauchermesse „IBO“ in Friedrichshafen (19. bis 23. März)
- „YOU“ in Berlin – Die Leitmesse für Jugendkultur (27. bis 29. Juni)
- Computerspielmesse „gamescom“ in Köln (13. bis 17. August)
- Tag der offenen Tür der Bundesregierung in Berlin (30. und 31. August)
- Verbrauchermesse „consumenta“ in Nürnberg (30. Oktober bis 2. November)
- Verbrauchermesse „Hobby & Elektronik“ in Stuttgart (20. bis 23. November)

Moot Court „Gender & Diversity“, Universität Köln

Im Januar nahm die Stellvertretende Vorsitzende der BPjM in der Rolle einer RichterIn am Moot Court „Gender & Diversity“ der Universität Köln teil. In einem sogenannten Moot Court übernehmen Studierende der Rechtswissenschaften die Rollen der Prozessvertretungen, während Studierende anderer Fakultäten als Sachverständige auftreten. Der interdisziplinäre Moot Court mit dem Titel „Sex, Crime & Rhyme“, der gleichstellungsrechtliche und antidiskriminierungsrechtliche Fragen aufwarf, befasste sich mit der fiktiven Indizierung eines fiktiven Rap-Liedes, dessen Text von der BPjM als Frauen diskriminierend eingestuft worden war. In der mündlichen Verhandlung diskutierten die Beteiligten sowohl die musik- und medienwissenschaftlichen als auch die rechtlichen Grundlagen. Der Prozeßfall endete mit der Bestätigung der Indizierung seitens des Gerichts.

Vorfall „bpjmleak“

Im Juli wurde der BPjM bekannt, dass auf einer Internetseite eine Liste von URLs veröffentlicht wurde, die nach Angaben des „Leakers“ aus dem BPjM-Modul stamme. Die BPjM stellte daraufhin Strafanzeige gegen Unbekannt, weil sich unter den veröffentlichten URLs, soweit diese tatsächlich Modul-Einträgen entsprachen, auch solche befinden konnten, die aufgrund von kinderpornographischen Darstellungen indiziert wurden. Die veröffentlichte URL-Liste wurde kurz darauf wieder von der Internetseite gelöscht.

Anzumerken ist, dass es – anders als einige Verlautbarungen vermuten ließen – nicht gelungen war, die bei der Weitergabe des BPjM-Moduls verwandte Verschlüsselung zu dekodieren und die Hash-Daten zurückzurechnen. Tatsächlich erfolgte unter Verwendung verschiedener öffentlich zugänglicher Listen und Datenbanken der Versuch einer Listenrekonstruktion.

I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet

Mit dem I-KiZ, dem „Zentrum für Kinderschutz im Internet“, wurde seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2012 ein kinder- und jugendpolitisches Forum auf Bundesebene ins Leben gerufen. In drei regelmäßig tagenden Fachkommissionen werden relevante Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Internet aufgearbeitet und Handlungsempfehlungen entwickelt:

FK 1: „Maßnahmen, Vernetzung, internationale Zusammenarbeit“

FK 2: „Wissen, Forschen, Technikfolgenabschätzung“

FK 3: „Prävention, Aufklärung, Meldemöglichkeiten“

Die BPjM ist seit Beginn der Tätigkeit des I-KiZ in der FK 1 vertreten.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte des I-KiZ lassen sich unter den Überschriften „Anlaufstelle für Rat und Hilfe“, „Safety by Design – Jugendmedienschutz in der Produktentwicklung“, „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen stärken“, „Technische Jugendschutzmaßnahmen vorausschauend gestalten“ und „International gegen das Vorfeld von Missbrauchsdarstellungen vorgehen“ zusammenfassen.

Der Jahresbericht 2014 kann unter folgendem Link online abgerufen werden:

http://www.i-kiz.de/wp-content/uploads/2015/01/I-KiZ_Jahresbericht_Download.pdf.

Memorandum of Understanding (MoU) zum gemeinsamen Vorgehen gegen Kinderpornographie

Als Mitunterzeichnerin des 2007 vereinbarten „Memorandum of Understanding zum gemeinsamen Vorgehen gegen Kinderpornographie“ zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA), jugendschutz.net, der BPjM, der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) und dem Verband der deutschen Internetwirtschaft – ECO e.V. hat die BPjM auch 2014 an gemeinsamen Sitzungen der MoU-Partner teilgenommen. Das schnelle Löschen der Angebote hat zwischen den Partnern höchste Priorität. Dort, wo dies nicht zeitnah erreicht werden kann, werden die Inhalte seitens des BKA der BPjM zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens und Einspeisung in das BPjM-Modul zugeleitet.

Austausch mit und Mitarbeit in anderen Jugendschutzinstitutionen

2014 wurde der regelmäßige Austausch mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), mit jugendschutz.net, mit den Obersten Landesjugendbehörden sowie mit deren Ständigen Vertretern bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) fortgeführt. Die Gespräche wurden – wie in den Vorjahren – zum Anlass genommen, anhand von Einzelfällen die Kriterien der Jugendgefährdung und der Jugendbeeinträchtigung weiter abzustimmen. Zudem findet weiterhin eine regelmäßige Mitarbeit in anderen Jugendschutzinstitutionen statt: Die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende der BPjM nahmen als vom Bund benanntes Mitglied und stellvertretendes Mitglied der KJM an Plenums- und Arbeitsgruppensitzungen teil und waren in Prüfausschüssen vertreten. Die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende der BPjM sind darüber hinaus Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Beirats der USK. Eine Referentin der BPjM nahm außerdem als für die öffentliche Hand benannte Prüferin bei der FSK an mehreren Prüfsitzungen teil.

Internationaler Austausch

Im Dezember besuchte eine Delegation der Korea Communications Standards Commission (KCSC) die BPjM, um sich über spezielle Fragen des bundesdeutschen Jugendmedienschutzes zu informieren. Die BPjM hat in den letzten Jahren bereits diverse Austauschgespräche in Bonn und Seoul mit der KCSC geführt, einer nach dortigem Telekommunikationsgesetz eingerichteten Organisation, die Telekommunikationsinhalte und Rundfunkprogramme inhaltlich u.a. auch auf eine mögliche Jugendgefährdung hin überprüft.

Von besonderem Interesse für die koreanischen Gäste waren Fragen zu den Herausforderungen, mit denen die BPjM in Bezug auf jugendgefährdende Webseiten konfrontiert wird und welche Möglichkeiten sie hinsichtlich im Ausland eingestellter sowie hinsichtlich inländischer Internetangebote hat. Ferner interessierten sich die Delegierten für die gesellschaftliche Akzeptanz der BPjM und des von ihr umgesetzten Jugendmedienschutzes im öffentlichen Diskurs.

Beantwortung von Bürgerzuschriften und Presseanfragen (Briefe und Mails)

Die Mitarbeitenden der BPjM haben auch 2014 eine Vielzahl von Bürgeranfragen sowie Anfragen von Journalisten, Wissenschaftlern und Institutionen bearbeitet. Die BPjM erreichten wie im Vorjahr monatlich mehrere hundert Anfragen, im gesamten Jahr also mehrere tausend Anfragen. Das Spektrum der Fragen ist wie immer breitgefächert und auf sämtliche Aspekte des Jugendschutzes gerichtet. In den Zuschriften geht es sowohl um Nachfragen zu aktuellen oder früheren Indizierungen bzw. Listenstreichungen sowie zu den Rechtsfolgen der Einträge in die unterschiedlichen Listenteile als auch um Beschwerden über Rundfunksendungen oder altersgezeichnete Filme bzw. Spiele. Dort, wo nicht der Aufgabenbereich der BPjM betroffen ist, verweist sie an die zuständigen Institutionen. Auch Fragen zum Verbraucherschutz erreichen die BPjM. In diesen Fällen verweist sie die Anfragenden an die Verbraucherzentralen.

Fachvorträge

Die Referentinnen und Referenten berichteten wie in den Vorjahren in zahlreichen Fachvorträgen zu verschiedenen Themenschwerpunkten über die Arbeit der BPjM, so z.B. beim Bundeskriminalamt, bei den Landeskriminalämtern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, bei der Polizei Brandenburg, beim Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, beim evangelischen Bildungswerk, vor Eltern-Medien-Trainern in Hannover zum Thema „Posendarstellungen“ sowie beim Dumont-Berufskolleg in Köln.

Indizierungen / Listenstreichungen / Gerichtsentscheidungen

Januar

Das Zwölfergremium indizierte die CD **„jung, brutal und gutaussehend 2“** der Rapper **„Kollegah“** und **„Farid Bang“**, weil die Interpreten ein gewalttätiges Vorgehen propagieren und in den Liedern Frauen, Homosexuelle und behinderte Menschen diskriminiert werden.

Das Zwölfergremium bestätigte die im Dezember 2013 im Wege einer Eil-Entscheidung erfolgte Indizierung des **Xbox One Spiels „Dead Rising 3“ (EU-Version)**. Auch die Aufnahme in Listenteil B (vermuteter Verstoß gegen § 131 StGB) war nach Einschätzung des Zwölfergremiums zu Recht erfolgt.

Das Dreiergremium verfügte die Listenaufnahme der CD **„Unser Zukunft“** von **„DJ Himmeler“**, auf der Originalaufnahmen von Hitler-Reden mit Techno-Musik untermalt werden.

Eine Indizierung erfolgte auch zum **Internetauftritt der PC-Spieler-Vereinigung „NS Clan Deutschland“**, da in dem Angebot die NS-Zeit glorifiziert wird.

Indiziert wurde außerdem das **Internetangebot „Wacht am Rhein“**, weil darin Adolf Hitler und Rudolf Hess verherrlicht und Menschen ausländischer Herkunft als generell kriminell dargestellt werden.

Das Dreiergremium verfügte die Listenstreichung des **Films „Robocop 2“**, da die im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen waren.

Februar

Das Zwölfergremium lehnte die Indizierung der CD **„Eines Tages“** von **„Frei.Wild“** ab, da der CD-Inhalt insgesamt nicht als jugendgefährdend eingestuft wurde. Der im Internet in einer Liedtextplattform eingestellte Liedtext **„Rache muss sein“** von **„Frei.Wild“** wurde hingegen indiziert.

Das Dreiergremium indizierte die **DVD „I spit on your Grave 2 – Unrated“** und verfügte aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB den Eintrag in Listenteil B. In der Folge wurde die DVD mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 2. April bundesweit beschlagnahmt.

Das Dreiergremium indizierte auch das **Buch „Talmudismus – Erzfeind der Menschheit, Band 3: Judentum und Welt-Geldherrschaft Teil 1“**, weil darin antisemitische Aussagen getätigt werden.

Das Dreiergremium indizierte zudem ein **Pro-Ana-Internetforum** wegen der Verherrlichung von Magersucht.

März

Das Amtsgericht München verfügte mit Beschluss vom 26. März die bundesweite Beschlagnahme der **DVD „Hobo with a Shotgun“**. Die BPjM hatte die DVD im Dezember 2012 we-

gen der darin enthaltenen Gewaltdarstellungen indiziert und aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B eingetragen.

Das Dreiergremium verfügte die Indizierung der CD „**Ein Volk steht hinter uns**“ der Punkgruppe „**Normahl**“, u.a. wegen des Liedes „Bullenschweine“, in dem zur Gewalt gegen Polizisten aufgerufen wird. Die Vertreiberfirma beantragte daraufhin die Behandlung im Zwölfergremium. Dieses entschied in seiner Juni-Sitzung, dass aufgrund des Liedes „Bullenschweine“ die Indizierung der CD aufrechterhalten wird. Die Firma reichte gegen die Indizierung Klage beim Verwaltungsgericht ein.

Das Dreiergremium indizierte die DVD „**The Last House in the Woods – Unrated**“ und trug die DVD aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B ein. Im Nachgang zur Indizierung wurde die DVD mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 24. Juni bundesweit beschlagnahmt.

Das Dreiergremium verfügte die Listenstreichung der **Playstation-Spiele** „**Resident Evil 2 – das Grauen kehrt zurück!**“ und „**Resident Evil 3 – Nemesis**“, da die in den Spielen enthaltene Gewalt nicht länger als verrohend eingestuft wurde.

April ► Das Amtsgericht Fulda verfügte mit Beschluss vom 2. April die bundesweite Beschlagnahme mehrerer Teile der **DVD-Reihe** „**Facez of Death 2000**“ wegen des Verstoßes gegen § 131 StGB. Die BPjM hatte die DVDs im November 2013 wegen der darin enthaltenen Darstellungen realer Unfälle und Tötungen als jugendgefährdend eingestuft und zudem in Listenteil B eingetragen.

Eine Folgeindizierung wurde bezüglich des **PC-Spiels** „**Die Hitler Show**“ ausgesprochen, in dem Adolf Hitler gehuldt wird.

Eine Listenstreichung erging zum **Film** „**Predator 2**“, dessen Gewaltdarstellungen nicht mehr als jugendgefährdend eingestuft wurden.

Es erfolgte zudem die Listenstreichung des **Playstation-2-Spiels** „**Resident Evil Code: Veronica X**“. Auch hier waren die gezeigten Gewaltdarstellungen nach heutigen Maßstäben nicht mehr als verrohend einzustufen.

Mai ► Das Dreiergremium indizierte das **Buch** „**Entlarvung des Holocaust-Lügenstars Elie Wiesel**“ und verfügte wegen des vermuteten Verstoßes gegen § 130 StGB (Holocaustleugnung) die Aufnahme in Listenteil B.

Eine Folgeindizierung erging bezüglich des **Faltblatts** „**66 Fragen und Antworten über den Holocaust**“, ebenso zu dem **PC-Spiel** „**Nazi-Test**“.

Indiziert wurde zudem ein **Internet-Suizid-Forum**, in dem diverse Tötungsarten detailliert beschrieben werden und Selbsttötung verherrlicht wird.

Juni ► Das Zwölfergremium lehnte die Indizierung einer Ausgabe der **Zeitschrift** „**BRAVO**“ ab, in deren Foto-Love-Story der Alkoholkonsum von Jugendlichen präsentiert wird. Nach Auffassung des Gremiums waren die Schilderungen nicht als eine Verherrlichung exzessiven Alkoholkonsums einzustufen, da in der Geschichte auch die negativen Folgen übermäßigen Alkoholkonsums beschrieben werden.

Das Dreiergremium verfügte die Indizierung des **Buches** „**Faktenspiegel VII – Dokumentation zum Thema Holocaust aus amtlichen/behördlichen Veröffentlichungen und der Literatur, 2. erweiterte Auflage 2011**“ des Autors **Herbert Hoff**. Aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 130 StGB wurde das Buch in Listenteil B eingetragen.

Eine Folgeindizierung wurde hinsichtlich der **PC-Spiele** „**KZ-Manager**“, „**Nazi-Demo**“ und „**Türken-Spiel**“ ausgesprochen, die wegen ihres als strafbar (Volksverhetzung) eingestufteten Inhalts jeweils in Listenteil B eingetragen wurden.

Indiziert wurde zudem die **Internetseite einer japanischen Firma**, auf der lebensechte Mädchenpuppen nackt oder leicht bekleidet in sexuell aufreizenden Posen präsentiert werden.

Juli ► Das Zwölfergremium indizierte die CD „**Stählerne Romantik**“ der Gruppe „**Stahlgewitter**“, da in den Texten wegen NS-Verbrechen Verurteilte als Märtyrer verklärt werden und die NS-Ideologie befürwortet wird.

Indiziert wurde auch die DVD **„Hooligans 3 – Never Back Down (uncut)“**, da in dem Film Hooligan-Kämpfe detailliert und selbstzweckhaft präsentiert werden und darüber hinaus die Anwendung von Gewalt als nachahmenswert dargestellt wird.

Indiziert wurde zudem das Buch **„Talmudismus – Erzfeind der Menschheit, Band 3: Judentum und Welt-Geldherrschaft Teil 2“**, da sein Inhalt als antisemitisch eingestuft wurde.

Eine Listenaufnahme wurde auch bezüglich einer Unterrubrik des Internetangebots **„linksunten.indymedia“** ausgesprochen, auf der eine Ausgabe des Magazins **„Prisma“** zum Download steht, die eine Anleitung zum Bau von Molotow-Cocktails präsentiert und zu gewalttätigem Vorgehen u.a. gegen die Polizei aufruft.

Indiziert wurde auch das Online-Spiel **„No more Room in Hell“**, in dem der Spieler eine Vielzahl von Zombies töten muss, was detailliert und selbstzweckhaft präsentiert wird.

Eine Listenaufnahme wurde auch bezüglich des YouTube-Videos **„Wir Sind Ausgewandert“** von **Abu Talha Al Almani alias Rapper „Deso Dogg“ (Denis Cuspert)** ausgesprochen. In dem islamistischen Kampflied wird der gewalttätige Kampf gegen Nicht-Muslime propagiert.

August

► Eine Indizierung wurde zu dem PC-Spiel **„Crimes of War (Übersoldier 2)“** ausgesprochen, da die darin enthaltenen detaillierten Gewaltdarstellungen als verrohend eingestuft wurden.

Das Buch **„Trotzdem – Kriegs- und Nachkriegszeit“** von **Hans Ulrich Rudel** wurde aufgrund der Verherrlichung des Nationalsozialismus folgeindiziert.

September

► Das Verwaltungsgericht Köln hatte über eine Klage gegen die BPjM nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu entscheiden, mittels derer ein Filmesammler die Herausgabe der Kopie eines vergriffenen indizierten Filmes verlangte. Das Gericht stufte den Film mit Urteil vom 22. September als „amtliche Information“ ein und gab der Klage des Sammlers statt. Die BPjM hat gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt.

Indiziert wurde die CD **„Aufforderung zum Tanz“** der Gruppe **„Dritte Halbzeit“**, weil in den Texten gewalttätige Hooligan-Ausschreitungen am Rande von Fußballspielen glorifiziert werden und zur Ausübung von Gewalt aufgefordert wird.

Indiziert wurde zudem das Buch **„Die Religion der Wahrheit“** von **Abdul Rahman Bin Hammad Al-Omar**, in dem der Autor dazu auffordert, auch mittels Gewalt der Umsetzung islamischen Rechts wie der Scharia zur Geltung zu verhelfen.

Eine Listenaufnahme wurde auch zu dem Internetvideo **„Evil Homeland“ (= Böses Vaterland)** von **Abu Adam Al-Almani** ausgesprochen, in dem zum gewalttätigen Dschihad in Deutschland aufgerufen wird.

Indiziert wurde außerdem der Buch-Download **„Abrechnung mit Deutschland“** von **Abu Assad Al-Almani**, in dem ein Islamist zur Tötung bestimmter Personengruppen in Deutschland aufruft.

Ebenfalls indiziert wurde das YouTube-Video **„Der deutsche Mujahid Murat K“**, in dem die Gewalttat eines deutschen Salafisten glorifiziert und als nachahmenswert dargestellt wird.

Eine Indizierung erging auch zu dem Buch-Download **„Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Juden“** von **Horst Mahler**, weil dessen Inhalt als antisemitisch und darüber hinaus volksverhetzend (§ 130 StGB) eingestuft wurde.

In die Liste eingetragen wurde außerdem das im Internet verbreitete Musikvideo **„Gegen die Pest“** des Rappers **„Villain051“**, in dem Menschen jüdischen Glaubens und Menschen ausländischer Herkunft diffamiert werden. Der Liedinhalt wurde seitens der BPjM auch als volksverhetzend eingestuft.

Indiziert wurde auch das Internetangebot **„reichsversand“**, das eine Vielzahl an Produkten mit dem Konterfei Hitlers oder Symbolen des Nationalsozialismus anpreist.

Oktober

► Das Dreiergremium indizierte die BluRay-/DVD-Box **„The Human Centipede“**, da diese zum einen den bereits in Listenteil B eingetragenen Film **„The Human Centipede 2 (Full**

Sequence)“ enthielt und zum anderen der ebenfalls enthaltene Film „The Human Centipede (First Sequence)“ als jugendgefährdend und darüber hinaus als Verstoß gegen § 131 StGB eingestuft wurde. In dem Film werden drei Menschen von einem Arzt zu experimentellen Zwecken zu einem „menschlichen Hundertfüßler“ vernäht.

In die Liste eingetragen wurde auch eine Unterrubrik des **Internetangebots** „**bloganddiscussion**“, deren Inhalt Frauen als minderwertig darstellt.

Das Dreiergremium verfügte die Listenstreichung des **Playstation-2-Spiels** „**Grand Theft Auto: Vice City**“, da die darin enthaltenen Gewaltdarstellungen nicht mehr verrohend wirken.

Indiziert wurde zudem das **YouTube-Video** „**Ex-ecutiert**“ des Interpreten „**Krijo Stalka**“, in dem dieser beschreibt, wie er den aktuellen Partner seiner Exfreundin töten und diese sodann vergewaltigen wird.

Eine Listenaufnahme wurde auch zu einem weiteren **Pro-Ana-Forum** ausgesprochen.

November

Das Verwaltungsgericht Köln hob mit Urteil vom 28. November die Indizierung des **PC-Spiels** „**Sleeping Dogs**“ (**EU-Version**) auf, welches im Oktober 2012 in Listenteil B eingetragen worden war. Nach Auffassung des Gerichts war der Eintrag in Listenteil B zu Unrecht erfolgt, da der Spielinhalt nicht, wie von der BPjM angenommen, einen Verstoß gegen § 131 StGB darstellt. In der Folge wurde das Spiel im Januar 2015 erneut geprüft und eine Aufnahme in Listenteil A verfügt.

Indiziert wurde die **DVD** „**Raze – Fight or die!**“, da der Filminhalt als verrohend eingestuft wurde. Der Film schildert in detailliert präsentierten Gewaltsequenzen, wie mehrere entführte Frauen gegeneinander um Leben und Tod kämpfen müssen.

Eine Indizierung wurde auch zur **DVD** „**Nun höret mein Lied**“ des Interpreten **Frank Renicke** ausgesprochen, da ihr Inhalt als Verherrlichung des Nationalsozialismus eingestuft wurde. Da nach Einschätzung des Dreiergremiums der DVD-Inhalt zudem als volksverhetzend einzustufen war, erfolgte eine Eintragung in Listenteil B. Der Verfahrensbeteiligte beantragte daraufhin eine Entscheidung des Zwölfergremiums. Dieses entschied in seiner Sitzung vom Februar 2015, dass die DVD indiziert bleibt, aber in Listenteil A umgetragen wird.

Das Dreiergremium beschloss die Listenstreichung des **PC-Spiels** „**Crusader – No Remorse**“, da dessen Gewaltszenen nicht mehr als verrohend eingestuft wurden.

Auch der **Actionfilm** „**Leon**“ mit **Jean Claude van Damme** wurde wegen der aus heutiger Sicht fehlenden verrohenden Wirkung aus der Liste gestrichen.

Eine Folgeindizierung wurde zum **Videofilm** „**Vergasungsöfen**“ ausgesprochen, in dem der Holocaust geleugnet wird.

Das Dreiergremium indizierte zudem das **Internetangebot** „**csgeschichten**“, in dem detailliert die körperliche Züchtigung von Kindern und Jugendlichen geschildert wird, zum Teil unter Bezugnahme auf sexuelle Handlungen.

Dezember

Das Zwölfergremium verfügte die Indizierung des **Internetangebots** „**abtreiber**“ wegen der Verlinkung zu Homosexuelle diskriminierenden Beiträgen.

Indiziert wurde auch die **BluRay** „**ChromeSkull: Laid to Rest 2 – Extreme Uncut Version**“, deren Inhalt aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltschilderungen nicht nur als verrohend eingestuft wurde, sondern auch als Verstoß gegen § 131 StGB.

Indiziert wurde zudem eine Unterrubrik des **Internetangebots** „**linksunten.indymedia**“, in der zur Gewalt gegen Nazis aufgerufen wird.

Eine Listenaufnahme wurde auch zum im Internet verbreiteten **Musikvideo** „**Wehret den Anfängen**“ der Gruppe „**A3STUS**“ (Interpreten „**Villain051**“ und „**R.A.W.**“) ausgesprochen, da in dem Lied Menschen ausländischer Herkunft unterstellt wird, sie seien generell kriminell.